

Geschäftsordnung der Beschwerdekommision von AKAST

§ 1 Beschwerdekommision

(1) Gemäß der Satzung von AKAST (§ 8, Abs. 1) wird zur Gewährleistung eines geordneten und unabhängigen Beschwerdeverfahrens für Einwände der Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner von AKAST und gegen Entscheidungen der Akkreditierungskommission eine Beschwerdekommision eingerichtet.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Beschwerdekommision gehören gemäß der Satzung von AKAST (§ 8, Abs. 2) folgende fünf Mitglieder an: zwei Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern, die verschiedene Typen von theologischen hochschulischen Bildungseinrichtungen repräsentieren, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Berufspraxis, ein studentisches Mitglied sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter einer Akkreditierungsagentur. Die Mitglieder der Beschwerdekommision dürfen gemäß der Beschwerde- und Einspruchsordnung von AKAST (§ 5) weder dem Vorstand noch der Akkreditierungskommission angehören.

(2) Gemäß Satzung (§ 6, Abs. 5) obliegt die Wahl der Beschwerdekommision der Mitgliederversammlung. Gemäß Beschwerde- und Einspruchsordnung (§ 5) werden das studentische Mitglied für zwei Jahre, alle anderen Mitglieder für fünf Jahre gewählt. Die Mitglieder bleiben bis zur regulären Neuwahl ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied der Beschwerdekommision während der Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Diese Bestellung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Die Beschwerdekommision wählt aus ihrem Kreis eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin bzw. einen stellvertretenden Sprecher. Deren Aufgabe endet mit dem Ende ihrer Amtsperiode bzw. ihrer Mitgliedschaft, durch Rücktritt oder durch eine erfolgreiche Neuwahl, die von mindestens zwei Mitgliedern der Beschwerdekommision beantragt werden muss.

§ 3 Sitzungen

(1) Die Beschwerdekommision hält ihre Sitzung im Bedarfsfall ab. Die Sprecherin bzw. der Sprecher beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Die Sitzungen der Beschwerdekommision sind nicht öffentlich. Alle Sitzungsbeteiligten sind zum Stillschweigen gegenüber Nicht-Informationsberechtigten verpflichtet. Die Sitzungen können auch im virtuellen Format stattfinden. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen in beratender Funktion teil.

Die Beschwerdekommision hat jederzeit die Möglichkeit sich zu internen Beratungen zurückzuziehen.

(2) Über die Sitzung der Beschwerdekommision ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das von der Sprecherin bzw. dem Sprecher genehmigt wird. Das Protokoll wird von der Geschäftsführung erstellt.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschwerdekommision ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschwerdekommision entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin bzw. des Sprechers bzw. bei deren bzw. dessen Verhinderung der stellvertretenden Sprecherin bzw. des stellvertretenden Sprechers der Beschwerdekommision.
- (3) Vor Eintritt in die Beratungen informieren die Mitglieder der Beschwerdekommision die Sprecherin bzw. den Sprecher über eine bezüglich einer Entscheidung vorliegende Befangenheit und beteiligen sich nicht an der Entscheidung. Ist die Sprecherin bzw. der Sprecher selbst bezüglich einer Entscheidung befangen, so nimmt sie bzw. er nicht an der Entscheidung teil und die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher nimmt die Funktion der Sprecherin bzw. des Sprechers ein.
- (3) Beschlüsse können grundsätzlich auch im Umlaufverfahren (§ 9) getroffen werden, sofern kein Mitglied der Beschwerdekommision diesem Verfahren widerspricht.

§ 5 Beschwerdeberechtigte

- (1) Eine Beschwerde bzw. ein Einspruch kann nur von einer unmittelbar betroffenen Hochschule, die ein Verfahren bei AKAST durchlaufen hat, eingelegt werden.

§ 6 Form und Frist

- (1) Gemäß Beschwerde- und Einspruchsordnung (§ 1) kann die Hochschule bei Beschwerden und Widersprüchen zu Beschlüssen innerhalb von zwei Wochen nach deren Kenntnisnahme schriftlich Beschwerde / Einspruch / Widerspruch einlegen. Dieser ist mit einer Begründung bei der Geschäftsstelle von AKAST einzureichen.

§ 7 Verfahren

- (1) Eine Beschwerde bzw. ein Widerspruch der Hochschule gemäß Beschwerde- und Einspruchsordnung (§ 2) wird dem Vorstand bzw. der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden vorgelegt. Der Vorstand bzw. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende entscheidet hierüber – gegebenenfalls auch auf dem Korrespondenzweg – innerhalb eines Monats. Der Vorstand bzw. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende prüft alle entscheidungsrelevanten Verfahrens-, Sach- und Rechtsfragen. Hält der Vorstand bzw. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die Beschwerde bzw. den Widerspruch für begründet, hilft sie bzw. er ihr ab.

Hilft der Vorstand bzw. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Beschwerde bzw. dem Widerspruch nicht ab, legt die Geschäftsstelle bzw. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die Beschwerde / den Widerspruch der Beschwerdekommision zur Prüfung und Stellungnahme vor, die hierüber möglichst bald, spätestens aber innerhalb von drei Monaten entscheidet. Die Stellungnahme der Beschwerdekommision ist bei der abschließenden Entscheidung des

Vorstandes bzw. der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden zu berücksichtigen.

(2) Eine Beschwerde bzw. ein Widerspruch der Hochschule gemäß Beschwerde- und Einspruchsordnung (§ 3) wird der Akkreditierungskommission vorgelegt, die hierüber – gegebenenfalls auch auf dem Korrespondenzweg – entscheidet. Die Akkreditierungskommission prüft alle entscheidungsrelevanten Verfahrens-, Sach- und Rechtsfragen. Hält die Akkreditierungskommission die Beschwerde bzw. den Widerspruch für begründet, hilft sie ihr ab. Bei Qualitätssicherungsverfahren, die nicht vom Studienakkreditierungsstaatsvertrag erfasst sind, entscheidet und beschließt sie auf dieser Basis erneut über das Verfahrensergebnis.

Hilft die Akkreditierungskommission der Beschwerde bzw. dem Widerspruch nicht ab, legt die Geschäftsstelle die Beschwerde / den Widerspruch der Beschwerdekommision zur Prüfung und Stellungnahme vor, die hierüber möglichst bald, spätestens aber innerhalb von drei Monaten entscheidet. Die Stellungnahme der Beschwerdekommision ist bei der abschließenden Entscheidung der Akkreditierungskommission zu berücksichtigen.

§ 8 Anhörung

Vor der Entscheidung der Beschwerdekommision muss der beschwerdeführenden Hochschule, einem Mitglied des Vorstandes oder der Akkreditierungskommission und ggf. einem Mitglied des Gutachtergremiums in geeigneter Weise die Möglichkeit einer Stellungnahme an die Beschwerdekommision gegeben werden. Sofern diese Stellungnahme mündlich erfolgt, sind die wesentlichen Gesichtspunkte im Protokoll zu dokumentieren.

§ 9 Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg

(1) In dringenden Fällen oder wenn der Gegenstand die Einberufung einer Sitzung nicht rechtfertigt, kann die Sprecherin / der Sprecher eine Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ansetzen. Wird dazu der elektronische Postweg verwendet, sind die Belange des Datenschutzes zu berücksichtigen.

(2) Die für eine schriftliche Äußerung zum Beschwerdefall gesetzte Frist darf zehn Werktage nicht unterschreiten.

(3) Eine Entscheidung über eine Beschwerde ist wirksam, wenn eine Rückmeldung von mindestens drei Mitgliedern vorliegt.

(4) Beschlussfassungen, die auf dem Korrespondenzweg zustande gekommen sind, werden im Protokoll der folgenden Sitzung festgehalten.

§ 10 Entscheidungsmöglichkeiten

(1) Stellt die Beschwerdekommision fest, dass die Beschwerde bzw. der Einspruch unzulässig ist, so verwirft sie diese bzw. diesen und teilt dies dem Vorstand bzw. der Akkreditierungskommission bzw. der Vorsitzende bzw. dem Vorsitzenden schriftlich mit. Die

Entscheidung über Zulässigkeit des Verfahrens kann im Rahmen eines Umlaufverfahrens gemäß §9 getroffen werden.

(2) Hält die Beschwerdekommision die Beschwerde bzw. den Widerspruch ganz oder teilweise für begründet, so formuliert sie eine Empfehlung zur Aufhebung der Entscheidung des Vorstandes oder der Akkreditierungskommission oder der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und begründet diese. Mit einer Stellungnahme verweist sie die Beschwerde bzw. den Widerspruch an den Vorstand oder die Akkreditierungskommission oder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zurück. Bei der erneuten Entscheidung des Vorstandes oder der Akkreditierungskommission oder der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden müssen die Gründe der Beschwerdekommision vom Vorstand oder von der Akkreditierungskommission oder von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden berücksichtigt werden.

(3) Stellt die Beschwerdekommision fest, dass die Beschwerde bzw. der Widerspruch unbegründet ist, so bestätigt sie in einer Stellungnahme die Entscheidung des Vorstandes oder der Akkreditierungskommission oder der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

(4) Die Entscheidung der Beschwerdekommision ist für den Vorstand oder die Akkreditierungskommission oder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden nicht bindend. Der Vorstand oder die Akkreditierungskommission oder die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat der Beschwerdekommision gegenüber zu begründen, wenn deren Empfehlung nicht berücksichtigt wird.

§ 11 Wirkungen

(1) Richtet sich die Beschwerde bzw. der Widerspruch gegen ein von der Akkreditierungskommission ausgesprochenes Ergebnis eines Qualitätssicherungsverfahrens, das nicht vom Studienakkreditierungsstaatsvertrag erfasst ist, so werden ggf. laufende Fristen für das gesamte Verfahren bis zur abschließenden Entscheidung gehemmt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 19. Mai 2021 von der Beschwerdekommision erlassen und am 09. Juni 2021 vom Vorstand genehmigt. Die Geschäftsordnung wurde letztmalig am 04. März 2026 durch Beschluss der Beschwerdekommision geändert und am 17. April 2026 vom Vorstand genehmigt.